



Gemeindevorband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten

Hötzendorfstraße 13 e-mail: gemeindevorband@gvu-stpoelten.at
A-3100 St. Pölten http://www.umweltverbaende.at



Parteienverkehr
Montag-Donnerstag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr
Freitag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

Ergeht an die Verbandsgemeinden

St. Pölten, 13.Jänner 2022

Beiblatt 35:

Empfehlungen für die NÖ Sammelzentren „Corona Betrieb“ (aktualisierter Letztstand, 13.1.2022, 12:00h)

In Österreich gelten zum Schutz vor einer Verbreitung des Coronavirus unterschiedliche Vorsorgemaßnahmen. Grundsätzlich kann durch den Nachweis einer Impfung oder einer Genesung die Teilnahme am öffentlichen Leben aufrechterhalten werden.

Um den NÖ Altstoffsammelzentren/Wertstoffzentren (ASZ/WSZ)-Betrieb zu gewährleisten, empfehlen wir für die Sammelzentren in NÖ weiterhin Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Ziel ist die umsichtige Einhaltung von COVID-19-bedingten, laufend aktualisierten bundes- und landesweiten Vorschriften. Diesen Vorgaben entsprechend, wurden die vorliegenden Empfehlungen am 13. Jänner 2022 aktualisiert.

Für den Corona-Regelbetrieb von NÖ Altstoffsammelzentren/Wertstoffzentren (ASZ/WSZ) gelten folgende Empfehlungen:

1. **Grundlagen** für den Betrieb von ASZ/WSZ in NÖ:
§ 3 Abs. 1 Z 3 und Z 8 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – 6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 6/2022 des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden.
2. **Kommunikation** an die Bürger*innen über die Webseite des Verbandes, ebenso bei Telefon- und Emailanfragen, dass ASZ/WSZ zu den Öffnungszeiten aufgesucht werden können.
3. **Hinweis** an die Bürger*innen, Abfälle jedenfalls vor der Anlieferung zu Hause zu sortieren, um rasche Entleerung und richtige Mülltrennung zu gewährleisten (z.B. Webseite, Verbandszeitungen).
4. **Mindestabstand:**
Grundsätzlich ist ein **Mindestabstand von 2 Metern** zu anderen Personen einzuhalten. (§ 2 Abs. 8 der 6. COVID-19-SchuMaV)
5. **Maskenpflicht:**
Im ASZ/WSZ sowohl im Innen-, als auch Außenbereich herrscht Maskenpflicht (FFP2-Masken) (§ 4 iVm § 2 Abs. 9 der 6. COVID-19-SchuMaV)
6. Klare Anweisungen an das **Betriebspersonal** am ASZ/WSZ:
Einen deutlichen Aushang der Anordnungen vor Ort um Ihre Mitarbeiter*innen zu unterstützen!
 - a) Jedenfalls sind für das Betriebspersonal FFP2-Masken bereitzustellen.



Gemeindevorband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten

Hötzendorfstraße 13 e-mail: gemeindevorband@gvu-stpoelten.at
A-3100 St. Pölten <http://www.umweltverbaende.at>



Parteienverkehr
Montag-Donnerstag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
13⁰⁰ - 15⁰⁰ Uhr
Freitag
08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

- b) Jedenfalls muss das Betriebspersonal einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Regel) nach § 11 der 6. COVID-19-SchuMaV erbringen.
 - c) Wenn möglich, Handschuhe tragen.
 - d) Benützung von Desinfektionsmitteln nach Kontakt mit fremden Gegenständen.
 - e) Händewaschen: mehrmals täglich mit Seife und mind. 30 sec.
 - f) Händereichen/-schütteln unbedingt vermeiden.
7. **Vororthinweise am ASZ/WSZ für die Bürger*innen** (Klare Beschilderung am Eingang, in der Anfahrtszone und am ASZ/WSZ)
- a) Im gesamten ASZ/WSZ sowohl im Innen-, als auch Außenbereich muss eine FFP2-Maske getragen werden.
Ausnahmen nur gem. § 21 der 6. COVID-19-SchuMaV
 - b) Im gesamten ASZ/WSZ ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 2 Metern einzuhalten.
 - c) Abfälle so gut wie möglich eigenhändig, gemäß Anweisung des Betriebspersonals, in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einwerfen (bzw. am Vorsammeltisch platzieren).
8. **Sonstige Empfehlungen** für Anlieferungen und Abholungen:
- a) Vermeidung von größeren Ansammlungen im ASZ/WSZ durch:
 - Zusätzlichen Ordnerdienst für eine kontrollierte Einfahrt in das ASZ/WSZ (eventuell durch Gemeindebedienstete, bei Bedarf durch Security-Unternehmen, unter Verwendung von Absperrungen wie Schranken, Scherengitter, Ampeln u.dgl.)
 - Begrenzung der gleichzeitig einfahrenden Fahrzeuge (Blockabfertigung abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten am ASZ/WSZ)
 - Der Aufenthalt im ASZ/WSZ soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
 - b) Beibehalten des aktuell üblichen Ablaufs am ASZ/WSZ, (Inkasso, Vorsammlung auf Sortiertisch usw.).
 - c) Die Abfälle sind entsprechend den Anweisungen der Mitarbeiter*innen von den Bürger*innen selbst zu entladen und eigenhändig in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen einzuwerfen bzw. am Vorsammeltisch zu platzieren.
 - d) Für Transporteure (Entsorgungsbetriebe) ist die Aufenthaltsdauer während der Öffnungszeiten am Betriebsgelände auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Für erforderliche Bestätigungen bzw. Unterschriften ist bei der Verwendung von analogen Begleit- bzw. Lieferscheinen oder sonstigen Fracht- und Auftragsformularen - wenn möglich - auf eine kontaktlose Unterschriftsleistung durch Verwendung eigener Schreibgeräte und Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 Metern zu anderen Personen zu achten.

Allfälligen Änderungen der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben ist jedenfalls Folge zu leisten!

Beilage: 6. COVID-19-SchuMaV